

Absender

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

An den

Kreis Unna

- Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung -

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Antrag auf Erstattung von Betreuungsaufwand nach der Richtlinie des Kreises Unna über den Ersatz des Verdienstauffalls der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien (Verdienstauffallersatzrichtlinie) vom 07.11.2023

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (auch Mehrfachnennungen sind möglich) und ggf. Unzutreffendes streichen!

1. Angaben zur Erstattung von Betreuungsaufwand

- Ich übe keine berufliche Tätigkeit / eine berufliche Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 20 Stunden aus.
- Ich führe einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist.
- ich habe folgende regelmäßige Betreuungszeiten¹:

Monat	Wochentag	Uhrzeit

¹ Im Rahmen von Mandatsausübungen werden Anwesenheitslisten geführt, durch deren Unterschrift der*die jeweilige Mandatsträger*in versichert, dass er*sie aufgrund der Mandatsausübung als Mandatsträger*in im Zeitraum der Mandatsausübung seiner*ihrer Betreuung nicht nachgehen konnte und die Betreuung nicht – und auch nicht teilweise – in zumutbarer Weise vor- oder nachverlegen konnte oder kann. Die Angaben in den Anwesenheitslisten werden mit den Angaben zu Betreuungszeiten abgeglichen.

Monat	Wochentag	Uhrzeit

- Ich habe keine regelmäßigen Betreuungszeiten (in diesem Fall ist eine Erklärung über die Ausgestaltung der Betreuung einzureichen!)
- Die Betreuung erfolgt / erfolgte entgeltlich. Das Entgelt beträgt / betrug in dem angegebenen Zeitraum _____ Euro (in diesem Fall ist eine Einzelaufstellung bzw. Abrechnung dem Antrag beizufügen!).

2. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____
 Bank: _____
 IBAN: _____
 BIC: _____

3. Erklärung

- Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die vorstehenden personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken im Umfang dieses Antrags auf Erstattung von Betreuungsaufwand verwendet werden dürfen. (Hinweis: Dieses Einverständnis kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Beiblatt

Allgemeine Erläuterungen:

Zweck dieses Antrags ist es, konkrete finanzielle Nachteile eines Mitglieds des Kreistages / des Kreisausschusses / eines Ausschusses / sonstiger Gremien des Kreistages des Kreises Unna auszugleichen, die durch die Mandatsausübung entstanden sind. Die Mandatsträger*innen soll durch den Ausgleich nicht schlechter, aber auch nicht besser als ohne Mandatsausübung stehen (§1 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Mandatsträger*innen haben Anspruch auf Erstattung von Betreuungsaufwand, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Zeit der Betreuung erforderlich ist (§§ 2 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 5 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Zur Ausübung des Mandates gehören alle Tätigkeiten der Mandatsträger*innen, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages, des Kreisausschusses, eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Kreistages des Kreises Unna erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandte*r Vertreter*in des Kreises Unna in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter*in des Landrates*der Landrätin. (§ 3 Abs. 2 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Die Mandatsausübung ist während der Zeit der Betreuung erforderlich, wenn die Tätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Dabei ist eine mandatsbedingte Vor- oder Nachverlegung der Zeit der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Zumutbaren in Kauf zu nehmen. In Ansatz gebracht werden kann nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern nur die für die Mandatsausübung erforderliche Zeit (§ 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Die Zeit der Betreuung ist die Zeit, während der der*die Mandatsträger*in unter normalen Umständen, wenn er*sie das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner*ihrer Betreuung nachgegangen wäre, d. h. die Zeiten, an denen nach den Verhältnissen des*der jeweiligen Mandatsträgers der Tätigkeit tatsächlich nachgegangen wird. Die regelmäßige Betreuungszeit ist individuell zu begründen; in der Regel ist sie auf die Zeit von montags bis freitags (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag (§ 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung während der Zeit der Betreuung ist durch den*die Mandatsträger*in glaubhaft zu machen. Dazu hat der*die Mandatsträger*in plausibel und unter Versicherung der Richtigkeit prüfbar darzulegen, dass er*sie in den Zeiten, für die der Betreuungsaufwand begehrt wird, normalerweise der Betreuung nachgegangen wäre, und diese nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Nicht ausreichend ist, dass der*die Mandatsträger*in darlegt, er*sie hätte hypothetisch in der betreffenden Zeit seiner*ihrer Betreuung nachgehen können, wenn er*sie nicht sein*ihr Mandat ausgeübt hätte (§ 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Auch Fraktionssitzungen sind Tätigkeiten zur Ausübung des Mandats. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion, des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist für jeden Mandatsträger des Kreises Unna auf bis zu 50 Sitzungen beschränkt. Zudem sind kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, Tätigkeiten zur Ausübung des Mandats.

Die Zahl der Arbeitstage für ersatzpflichtige Bildungsveranstaltungen ist für jeden Mandatsträger pro Jahr auf bis zu acht Arbeitstage beschränkt (§ 9 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Erläuterung zu 1.:

Im Rahmen des Antrages von Haushaltsführenden nach § 2 Absatz 2 der Verdienstausfallersatzrichtlinie sind alle Voraussetzungen des Ersatztatbestandes glaubhaft zu machen. Dazu sind sie plausibel und unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen (§ 5 Abs. 3 der Verdienstausfallersatzrichtlinie). Im Rahmen des Antrages von Erstattungsberechtigten nach § 2 Absatz 3 der Verdienstausfallersatzrichtlinie sind für alle Voraussetzungen des Erstattungstatbestandes Nachweise unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen (§ 5 Abs. 4 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Der Kreis Unna unterzieht die von dem*der Mandatsträger*in glaubhaft zu machenden bzw. nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen einer Plausibilitätsprüfung. Anträge, die die antragsbegründenden Voraussetzungen nicht im Sinne dieser Richtlinie glaubhaft machen bzw. nachweisen sind abzulehnen (§ 10 Abs. 1 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Mandatsträger*innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, erhalten eine Entschädigung in Form eines Stundepauschalsatzes dessen Höhe auf der Grundlage des jeweils glaubhaft gemachten Betreuungsausfalls im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Stundenpauschale und der Höchstbetrag des Betreuungsausfalls richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Aufwand der Mandatsträger*innen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats ist in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Eine Aufwandsersatzung erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach dem vorstehenden Absatz geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftig sind Personen unter 14 Jahren (§ 8 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).